



**Motion von Alois Gössi und Markus Jans  
betreffend Auflösung der Bürgergemeinden und Überführung ihrer Aufgaben sowie dem  
Bürgergut an die Einwohnergemeinden  
(Vorlage 1501.1 - 12292)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 29. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Alois Gössi und Markus Jans haben am 12. Januar 2007 eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Bürgergemeinden aufgelöst und die Aufgaben der Bürgergemeinden und das Bürgergut an die Einwohnergemeinden übergehen.

Zur Begründung weisen die Motionäre auf die Aufgaben der Bürgergemeinden (Erteilung des Gemeindebürgerrechts, Sozial- und Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger und Bürgerinnen, Verwaltung des Bürgerguts, Förderung der Heimatverbundenheit und allfällige weitere Aufgaben im Gemeinwohl) hin. Sie führen an, dass an der Kantonsratsitzung vom 28. September 2006 im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes intensiv über die Überführung des Sozialwesens zur Einwohnergemeinde diskutiert worden sei. Die Motionäre seien nach wie vor überzeugt, dass aus Effizienzgründen (Doppelspurigkeiten) und wegen den fachlichen Anforderungen beim Personal diese Aufgaben bei der Einwohnergemeinde richtig angesiedelt wären. Das Gleiche gelte auch für das Vormundschaftswesen. Hier werde spätestens mit den neuen Vorgaben vom Bund sich innert weniger Jahre die Frage wieder stellen, ob die Bürgergemeinden das richtige Gremium zur Erfüllung der Aufgaben im Vormundschaftsbereich seien.

Die einzige wichtige Aufgabe der Bürgergemeinden sei im Moment die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Mit der Erheblicherklärung der Motion von Alois Gössi (Vorlage Nr. 1373.2 - 12132) durch den Kantonsrat habe dieser beschlossen, dass diese Kompetenz von der Bürgergemeindeversammlung zum Bürgerrat verschoben werden solle. Einbürgerungen könnten aber auch durch die Einwohnergemeinden vorgenommen werden. Der Vollständigkeit halber sei als Aufgabe der Bürgergemeinde auch noch die Verwaltung des Bürgerguts und die Förderung der Heimatverbundenheit zu erwähnen. Diese Aufgaben würden bei den meisten Bürgergemeinden nicht besonders ins Gewicht fallen.

Die Motionäre sind der Meinung, dass im Kanton Zug die Bürgergemeinden abgeschafft und deren Aufgaben an die Einwohnergemeinden übergehen sollen. Die Bürgergemeinden hätten im Verlaufe der letzten Jahrzehnte ihre Bedeutung verloren und könnten deshalb ohne grössere Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden aufgelöst werden. Die Motion würde eine grundsätzliche und fundierte Diskussion über die Aufgaben der Bürgergemeinden ermöglichen, wie sie von den bürgerlichen Parteien während der Debatte zum Sozialhilfegesetz immer wieder verlangt worden sei. Dazu solle das Thema vom Regierungsrat ganzheitlich analysiert werden. Im Bericht vom Regierungsrat erwarten die Motionäre unter anderem Aussagen zu den folgenden Fragen:

- Wie stellen sich die Bürgergemeinden zu unserer Motion?
- Wie sehen die Bürgergemeinden bei einer Ablehnung unseres Begehrens ihre Aufgaben, die eine langfristige Daseinsberechtigung rechtfertigen?
- Was meinen die Einwohnergemeinden zu einer möglichen Auflösung der Bürgergemeinden?
- Was für Aufgaben würden bei der Auflösung der Bürgergemeinden effektiv an die Einwohnergemeinde übergehen und was wären die finanziellen Konsequenzen?
- Was wären die Konsequenzen im Vormundtschaftsbereich für die Bürgergemeinden, wenn die neuen Bundesvorgaben in Kraft treten?
- Wie könnte ein zeitlicher Fahrplan für die Auflösung der Bürgergemeinden aussehen?

Der Kantonsrat hat die Motion am 25. Januar 2007 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir erstatten Ihnen dazu nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
3. Gründe für die Auflösung bzw. Beibehaltung der Bürgergemeinden
4. Gewichtung der Argumente
5. Zu den weiteren Fragestellungen der Motion
6. Antrag

## **1. Das Wichtigste in Kürze**

Es bestehen zahlreiche Gründe, die für oder gegen eine Aufhebung der Bürgergemeinden sprechen. Der Regierungsrat hat die Pro- und Contra-Argumente politisch gewichtet. Für eine Aufhebung der Bürgergemeinden im Sinne der Motion spricht insbesondere, dass die historisch gewachsenen Bürgergemeinden heute mit immer komplexer werdenden Aufgabenstellungen im Bereich des Sozialhilfe- und Vormundtschaftswesens sowie bei Einbürgerungen konfrontiert werden und damit an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stossen. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand jedoch bereits zu einem Teil Rechnung getragen, indem er den Gemeinden im revidierten Sozialhilfegesetz den Einsatz von fachlich ausgebildetem Personal vorschreibt. Auch im Vormundtschaftswesen sind gemäss Revisionsentwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch Vorschriften zur Schaffung von Fachbehörden vorgesehen. Zudem wird der Kantonsrat im Bereich der Einbürgerungen je nach Ausgang der Abstimmung über die eidgenössische Volksinitiative "Für demokratische Einbürgerungen" eine Übertragung der Einbürgerungskompetenzen auf die kantonalen und kommunalen Exekutiven erneut prüfen können. Die Auswirkungen dieser Massnahmen zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerfüllung durch die Bürgergemeinden sollten abgewartet werden, bevor über deren Auflösung entschieden wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinden derzeit im Rahmen von NFA/ZFA eine ganze Reihe von Reformen umzusetzen haben. Müssten sie jetzt gleichzeitig auch noch die Aufgaben der Bürgergemeinden übernehmen und neu organisieren, würden sie zu stark belastet.

Aus diesen Gründen erscheint die mit der Motion verlangte Aufhebung der Bürgergemeinden und Übertragung deren Aufgaben und des Bürgergutes auf die Einwohnergemeinden im jetzigen Zeitpunkt weder zweckmässig noch angemessen. Erst wenn die Auswirkungen der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Steigerung der Qualität und Effizienz der Aufgabenerfüllung in den Bürgergemeinden beurteilt werden können, ist die Frage einer Aufhebung der Bürgergemeinden im Sinne der Motion im Rahmen der nächsten Revision des Gemeindegesetzes zu prüfen und allenfalls mit einer entsprechenden Revision der Kantonsverfassung in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

## 2. Ausgangslage

Die Schaffung von Bürgergemeinden im Kanton Zug geht im Wesentlichen auf die Zeit der Helvetik (1798 - 1803) zurück. Während vorher alle kommunalen Aufgaben von einer Einheitsgemeinde besorgt wurden, schuf die Helvetik den Dualismus nebeneinander gehender Gemeinden, nämlich die Bürgergemeinde, die bürgerliche Aufgaben wie das Nutzungs- und Armenwesen besorgte, und die Munizipalgemeinde als Vorläuferin der heutigen Einwohnergemeinde, der die übrigen Aufgaben übertragen waren. Nach der Ablösung der Helvetik wurden die Gemeindestrukturen im Kanton Zug wiederholt umgestaltet, bis mit der Kantonsverfassung von 1873 und dem Gemeindegesetz von 1876 das zugersische Gemeinwesen seine heutige Gestalt erhielt. Unter dem Eindruck der damals auf Bundesebene statuierten Niederlassungsfreiheit sollte wenigstens in bürgerlichen Angelegenheiten das Stimmrecht jenen Einwohnern und Einwohnerinnen vorbehalten bleiben, die das Bürgerrecht der Gemeinde besaßen. Das Nebeneinander von Einwohnergemeinde als Gebiets- und Bürgergemeinden als Personalkörperschaften wurde - nebst den Kirch- und Korporationsgemeinden - in die heute gültige Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) übernommen (vgl. Markus Frigo, Die Bürger- und Korporationsgemeinden im Kanton Zug, Diss. Zürich 1971, SS. 1 ff.).

Den Bürgergemeinden kam von Anfang an nebst der Erteilung des Gemeindebürgerrechts auch das Fürsorgewesen zu. Heute obliegen den Bürgergemeinden folgende, in § 120 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz; GG; BGS 171.1) aufgezählten Aufgaben

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
2. Sozial- und Vormundschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;
3. Verwaltung des Bürgergutes;
4. Förderung der Heimatverbundenheit.

Gemäss § 120 Abs. 2 GG kann die Bürgergemeinde weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.

Anders als bei den Einwohnergemeinden enthält die Kantonsverfassung keine Aufzählung der einzelnen Bürgergemeinden und gemäss § 126 GG besteht die Möglichkeit der Auflösung der Bürgergemeinde und die Übertragung der Aufgaben und des Bürgergutes auf die Einwohnergemeinden. Trotz dieser gesetzlichen Ermächtigung zur Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde bestehen bis anhin neben den Einwohnergemeinden auf dem ganzen Kantonsgebiet selbstständige Bürgergemeinden.

### 3. Gründe für die Auflösung bzw. Beibehaltung der Bürgergemeinden

In einem ersten Schritt zur Beurteilung der Motion hat der Regierungsrat eine breit gefächerte Liste von Argumenten pro und contra Auflösung der Bürgergemeinden geprüft und anschliessend politisch gewertet.

Für eine Auflösung der Bürgergemeinden sprechen folgende Gründe:

- Mit der Zunahme der Mobilität seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verliert die Bürgergemeinde immer mehr an Bedeutung.
- Historisch war jede Bürgergemeinde in der Schweiz dazu verpflichtet, armengenössig gewordene Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Diese Zuständigkeitsregelung ist durch die heutige Gesetzgebung überholt.
- Das Zuordnungskriterium der personellen Zugehörigkeit (durch Abstammung, Einbürgerung) ist heute obsolet.
- Heute haben in ihrer Bürgergemeinde wohnhafte Bürgerinnen und Bürger zwei Ansprech-einheiten - die Bürger- und die Einwohnergemeinde.
- Doppelte Infrastrukturen sollen bei den Einwohner- und Bürgergemeinden beseitigt werden.
- Durch die Vereinheitlichung und Konzentration der Verfahren bei einer Spruchbehörde pro Gemeinde wird die Professionalität in der Bearbeitung vormundschaftlicher<sup>1</sup> und sozialhilfe-rechtlicher<sup>2</sup> Fälle, welche an Komplexität stetig zunehmen, gesteigert.
- Die Bürgergemeinden sind angesichts der Anforderungen und Veränderungen in den Berei-chen Bürgerrecht, Sozialhilfe und Vormundschaftswesen stark gefordert. In den letzten bei-den besteht Handlungsbedarf.
- Die Aufwendungen für den Kanton werden gesenkt, da die kantonale Aufsicht über die Bür-gergemeinden entfällt.
- Die Zentralisierung bringt mutmasslich infolge von Synergieeffekten Kosteneinsparungen. Die heute von den Bürger- und Einwohnergemeinden gesamthaft erbrachten Aufwendungen werden mit der Auflösung der Bürgergemeinden gesenkt.
- Das Institut der Bürgergemeinden passt nicht zum modernen Kanton Zug, welcher internati-onal ausgerichtet ist. Auch im Kanton Glarus wurden zwecks Vereinheitlichung und Straffung der Verfahren die Tagwen (Bürgergemeinden) an der Landsgemeinde 2006 aufgelöst.
- Der Datenschutz ist schwieriger zu gewährleisten, da gerade in sensiblen Fällen wie Sozial-hilfe und Vormundschaft die Betroffenen möglicherweise mit den zuständigen Personen der Bürgergemeinde verwandt sind. Die Einwohnergemeinden mit ihren professionellen Sozial-ämtern bieten Gewähr für eine gewisse Anonymität.

---

<sup>1</sup> Im Jahr 2004 führten alle Bürgergemeinden zusammen insgesamt 92 Vormundschaftsfälle, wovon 38 Beistandschaften. Im Vergleich dazu führten die Einwohnergemeinden im gleichen Jahr 678 Fälle, davon 362 Beistandschaften (Bericht und Antrag des Regierungsrates zu Ände-rung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 3. Januar 2006, Vorlage Nr. 1396.1, Laufnummer 11913, S. 2).

<sup>2</sup> Im Jahr 2004 führten alle Bürgergemeinden nur 38 Dossiers, die zu wirtschaftlicher Sozialhilfe führten (Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über die Sozial-hilfe vom 3. Januar 2006, Vorlage Nr. 1395.1, Laufnummer 11911, S. 15).

- Bei Einbürgerungen ist die Gefahr gegeben, dass finanzielle Interessen zu stark gewichtet werden.
- Es ist sinnvoll, dass die Heimatverbundenheit von den Einwohnergemeinden gepflegt wird und damit die Integration von allen Zugezogenen gefördert wird.
- Die schrittweise Übergabe der Aufgaben an die Einwohnergemeinde ist rechtlich sehr aufwändig (genehmigungsbedürftiges Geschäft, Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig, Änderung der Gemeindeordnung).

Für eine Beibehaltung der Bürgergemeinden sprechen folgende Gründe:

- Schweizerische Besonderheiten sollen bewahrt werden.
- Die Zeit ist politisch noch nicht reif für eine Auflösung.
- Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit für eine solche Reform.
- Die Einwohnergemeinden sind durch die NFA/ZFA-Reformen genügend beansprucht und können nicht zusätzliche Aufgaben der Bürgergemeinden übernehmen.
- Der Druck für solch weitgehende Reformen muss von unten nach oben entwickelt werden. Er darf nicht von oben nach unten dekretiert werden.
- Auch Korporationen und Kirchgemeinden müssten in eine Grundsatzdiskussion einbezogen werden (beispielsweise Überführung ins Privatrecht).
- Das Einbürgerungsverfahren kann allenfalls nach der Volksabstimmung über die Volksinitiative "Für demokratische Einbürgerungen" vom Kantonsrat zweckmässig geregelt werden.
- Der Kantonsrat hat im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes/EG ZGB die Übertragung des Vormundschafts- und Sozialhilfewesens von den Bürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden abgelehnt. Dies ist ein politisches Signal für die Nichterheblicherklärung der Motion. In den Vernehmlassungsantworten zum Sozialhilfegesetz zeigten sich die Einwohnergemeinden bezüglich Übernahme von Aufgaben der Bürgergemeinden eher skeptisch.
- Die Einwohnergemeinden werden bei einer Übernahme der Aufgaben der Bürgergemeinden nicht kostengünstiger arbeiten.
- Es soll zuerst die Revision des Vormundschaftsrechts (Inkrafttreten frühestens 1.1.2010) abgewartet werden. Es ist zweckmässig eine solche Aufgabe erst nach Abschluss der Revisionsarbeiten über die Neugestaltung der Vormundschaftsbehörde an die Hand zu nehmen.
- Die Auflösung der Bürgergemeinden (Bestandesgarantie, Eigentumsgarantie) ist rechtlich sehr komplex.
- Die Heimatverbundenheit soll von den gemäss Definition dafür zuständigen Bürgerinnen und Bürgern gepflegt werden.

#### **4. Gewichtung der Argumente**

Bei der politischen Beurteilung der vorstehend aufgeführten Argumente stellt die Regierung fest, dass zwar zahlreiche Gründe für eine Auflösung der Bürgergemeinden und die Übertragung deren Aufgaben und des Bürgergutes auf die Einwohnergemeinden sprechen. So ist insbesondere die historisch gewachsene Verpflichtung zur Unterstützung armengenössiger Bürgerinnen und Bürger durch die Gesetzgebung obsolet geworden und es besteht diesbezüglich

keine Notwendigkeit mehr für den Dualismus von Gemeindestrukturen. Die zudem immer umfangreicher und komplexer werdenden Aufgaben im Sozial- und Vormundchaftswesen bringen insbesondere die Bürgergemeinden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und verlangen eine Professionalisierung der Aufgabenerfüllung. Insofern erscheinen die auf kommunaler Ebene doppelt geführten Infrastrukturen nicht mehr zeitgemäss und ineffizient.

Allerdings erachtet die Regierung den Zeitpunkt für eine Aufhebung der Bürgergemeinden als verfrüht. Aufgrund des revidierten § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; SHG; BGS 861.4), welche Bestimmung am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sind auch die Bürgergemeinden verpflichtet, für die nötige Sozialhilfe und die fachliche Beratung Personal einzusetzen, das für diese Aufgaben ausgebildet ist. Damit soll in den nächsten Jahren die Professionalisierung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sozialhilfe in den Bürgergemeinden sichergestellt werden. Ähnliche Schritte zur Erhöhung der fachlichen Kompetenz sind auf Bundesebene auch im Vormundchaftsbereich geplant (vgl. BBI 2006 7073 f., 7162). Je nach Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung über die Initiative "Für demokratische Einbürgerungen" wird der Kantonsrat gemäss seinem Beschluss vom 13. Dezember 2007 zudem im Bereich der Einbürgerungen die Übertragung der Einbürgerungskompetenz auf die Exekutiven prüfen. Die Auswirkung all dieser Massnahmen zur Erhöhung der Qualität und der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung durch die Bürgergemeinden kann derzeit noch nicht beurteilt werden, sondern ist in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der ZFA/NFA in den Einwohnergemeinden derzeit bereits viele Reformprojekte umgesetzt werden müssen. Würden im jetzigen Zeitpunkt die Bürgergemeinden aufgelöst und deren Aufgaben an die Einwohnergemeinden übertragen, würden diese zusätzlich stark belastet. Es sollte vermieden werden, dass zu viele Reformen innert kurzer Zeit in den Einwohnergemeinden umzusetzen sind, da damit zu viele Kapazitäten gebunden werden.

Nach eingehender Abwägung der Pro- und Contra-Argumente und einer entsprechenden politischen Gewichtung kommt die Regierung zum Schluss, dass die Argumente gegen die Aufhebung der Bürgergemeinden überwiegen.

## **5. Zu den weiteren Fragestellungen der Motion**

Zu den weiteren in der Motion aufgeworfenen Fragestellungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- *Wie stellen sich die Bürgergemeinden zu unserer Motion?*  
Auf eine Vernehmlassung zur Motion bei den Bürgergemeinden wurde verzichtet, nachdem diese sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung und Beratung der Revision des Sozialhilfegesetzes ablehnend zu einer Auflösung der Bürgergemeinden und zu einer Kompetenzübertragung auf die Einwohnergemeinden geäussert hatten (vgl. Prot. des Kantonsrates vom 28. September 2006, S. 2150 ff.). An dieser Haltung der Bürgergemeinden dürfte sich nichts geändert haben.

- *Wie sehen die Bürgergemeinden bei einer Ablehnung unseres Begehrens ihre Aufgaben, die eine langfristige Daseinsberechtigung rechtfertigen?*  
Wird die Motion abgelehnt, besteht die Daseinsberechtigung der Bürgergemeinden sicherlich im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenkatalogs gemäss dem Gemeindegesetz (BGS 171.1) weiter. Wie sich die Massnahmen zu einer professionelleren und effizienteren Aufgabenerfüllung auswirken werden und ob damit die Aufgabenerfüllung durch die Bürgergemeinden gerechtfertigt ist, kann erst in ein paar Jahren beurteilt werden.
- *Was meinen die Einwohnergemeinden zu einer möglichen Auflösung der Bürgergemeinden?*  
Die Kompetenzübertragung im Vormundschafts- und Sozialwesen von den Bürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum revidierten Sozialhilfegesetz im Jahre 2005 einerseits wegen der erwarteten finanziellen Mehraufwendungen für die Einwohnergemeinden und andererseits mangels vorgelagerter Grundsatzdiskussion über die Beibehaltung der traditionell gewachsenen Aufgaben der Bürgergemeinden abgelehnt. Bei den zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmenden war ebenfalls eine gewisse Skepsis bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Kompetenzübertragung spürbar. Mehrfach wurde von den Gemeinden auch betont, dass die Bürgergemeinden gute Arbeit leisten und die Zusammenarbeit mit ihnen gut sei. Auf eine erneute Vernehmlassung wurde in Anbetracht der Ausgangslage verzichtet.
- *Was wären die Konsequenzen im Vormundschaftsbereich für die Bürgergemeinden, wenn die neuen Bundesvorgaben in Kraft treten?*  
Gemäss der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) sollen die Kantone bestimmen, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Regionsebene organisiert wird. Zwingend muss jedoch die Behörde eine Fachbehörde sein. Bei einer allfälligen Annahme der Gesetzesrevision wäre ein Reorganisationsbedarf somit gegeben, da bis anhin keine Fachbehörden vorgeschrieben sind.
- *Was für Aufgaben würden bei der Auflösung der Bürgergemeinden effektiv an die Einwohnergemeinden übergehen und was wären die finanziellen Konsequenzen? Wie könnte ein zeitlicher Fahrplan für die Auflösung der Bürgergemeinden aussehen?*  
Die Aufgaben, die an die Einwohnergemeinden übergangen, sind diejenigen gemäss § 120 Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Über die finanziellen Auswirkungen bei einer Auflösung der Bürgergemeinden können keine allgemeinen Ausführungen gemacht werden, da diese sich bei den Bürger- und Einwohnergemeinden sehr unterschiedlich darstellen und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den finanziellen Auswirkungen einen grossen Abklärungsaufwand bedingen würde und zudem der Regierungsrat das Motionsbegehren zur Nichterheblicherklärung beantragt. Nichts Genaueres kann auch über den zeitlichen Fahrplan gesagt werden, da dieser von zahlreichen weiteren Faktoren abhängt, die - wie etwa bei der Revision des Vormundschaftsrechtes auf Bundesebene - nicht beeinflusst werden können.

## **6. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen,

die Motion von Alois Gössi und Markus Jans betreffend Auflösung der Bürgergemeinden und Überführung ihrer Aufgaben sowie dem Bürgergut nicht erheblich zu erklären.

Zug, 29. Januar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio